

# RS OGH 1986/9/30 5Ob150/86, 3Ob4/95, 5Ob56/98s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1986

## Norm

MRG §2 Abs3

MRG §37 Abs3 Z12

ZPO §272 E

## Rechtssatz

Der Vermieter und der "Hauptmieter" müssen an der Feststellung ihrer Rechtsbeziehung dadurch mitwirken, daß sie diese offenlegen. Tun sie dies nicht, weil sie schon gar nicht die maßgebenden Tatsachen vorbringen - auf ihren Beweis kommt es dann nicht mehr an -, so hat der Richter die Überzeugung, daß die Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund besteht, an der Umgehungsabsicht zu zweifeln, aus den sonst vorliegenden Ergebnissen der Beweisaufnahme zu schöpfen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 150/86  
Entscheidungstext OGH 30.09.1986 5 Ob 150/86  
Veröff: MietSlg XXXVIII/38 = EvBl 1987/186 S 686 = SZ 59/158
- 3 Ob 4/95  
Entscheidungstext OGH 22.02.1995 3 Ob 4/95  
Beisatz: Dabei sind nicht nur die Umstände bei Vertragsabschluß, sondern auch nachfolgende Entwicklungen zu beachten. (T1)
- 5 Ob 56/98s  
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 56/98s  
Vgl auch; nur: Der Vermieter und der "Hauptmieter" müssen an der Feststellung ihrer Rechtsbeziehung dadurch mitwirken, daß sie diese offenlegen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0040316

## Dokumentnummer

JJR\_19860930\_OGH0002\_0050OB00150\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)